

Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel

Auf ~~Grundgrund~~ der §§ 6 und 33 ~~Abs. (3)~~ Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 vom 11. Oktober 1993) in der ~~zz.-Z.~~ gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates“ (VO (EG) 1370/2007) vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 12.05.2014 geändert wurde.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).
- (2) Der ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel wird in Linienbündeln einschließlich Rufbusverkehr durchgeführt. Der grundsätzliche Umfang der in den Linienbündeln zu erbringenden Aufgabe der Daseinsvorsorge wird im Nahverkehrsplan des Altmarkkreises Salzwedel definiert.

§ 2

Satzungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Diese Satzung regelt die anteilige, diskriminierungsfreie und transparente Finanzierung des ÖSPV-Angebotes im Altmarkkreis Salzwedel im Sinne eines Zuschusses für Leistungen der Daseinsvorsorge, also gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der VO (EG) 1370/2007 sowie die Förderung von angemessenen Ausbildungstarifen und eine qualitativ hochwertige Beförderung Auszubildender.

- (2) Mit der vorliegenden Satzung werden hinsichtlich Finanzierung und Planung des gegenständlichen Linienverkehrs die vom Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel beschlossenen Zielstellungen und Festsetzungen zum ÖSPV im Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung vollzogen.
- (3) Rechtsgrundlage der Satzung bilden neben dem § 6 der LKO LSA in der z. Z. gültigen Fassung die VO (EG) 1370/2007 sowie die Ausführungen des EuGH zu den Voraussetzungen der Gewährung von Zuschüssen im ÖPNV ~~und zum Begriff der Beihilfe, wie dies im Urteil vom 24.07.2003 in der Rechtssache C-280/00 dokumentiert ist.~~
- (4) Voraussetzung für die Zahlung der Zuschüsse nach dieser Satzung sind gültig erteilte Linienverkehrsgenehmigungen bzw. erteilte einstweilige Erlaubnisse für die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlicher Basis nach § 13 PBefG i. V. m. §§ 2 (6), 42, 43 PBefG. Der Antragsteller ist als Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen (§ 15 ~~Abs. (2)~~ PBefG) alleiniger Träger der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Er führt die zu erbringenden Linienverkehre einschließlich Rufbusverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.
- (5) Mit dieser Satzung verfolgt der Aufgabenträger das Ziel eines effizienten und wirtschaftlichen Betriebs des genehmigten ÖSPV zur Sicherung einer ausreichenden und nahverkehrsplankonformen qualitativ und quantitativ hochwertigen Verkehrsbedienung im ÖSPV, verbunden mit einem kostenoptimalen Angebot bei Sicherung einer den Fahrgastwünschen nahekommenden Nachfrageerfüllung im ÖSPV. Der Aufgabenträger erwartet, dass die vom Antragsteller auf der Basis der ihm erteilten Liniengenehmigungen nach den §§ 13 i. V. mit § 2 (6), 42 und 43 (2) PBefG zu erbringenden Verkehrsleistungen einschließlich Rufbusverkehr die gesetzlichen Vorgaben erfüllen sowie die Qualität und Quantität den Forderungen aus dem Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung ~~im~~ ~~Sinne des~~ § 2 ~~Abs. (2)~~ dieser Satzung entsprechen
- (6) Die Satzung regelt nicht die Gewährung von Zuwendungen im Schienenpersonennahverkehr.
- (7) Die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Beschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeugausrüstungen für den ÖSPV sowie zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den ÖSPV entsprechend § 8 (4, 5) ÖPNVG LSA werden in ~~einer~~ gesonderten Satzung Förderrichtlinien geregelt.

§ 3

Geografischer Geltungsbereich

Geografischer Geltungsbereich für die Anwendung dieser Satzung sind die im Nahverkehrsplan definierten Linienbündel im Altmarkkreis Salzwedel als Verkehrsraum mit seinen angehörigen Städten und Gemeinden in seiner aktuellen räumlichen Ausdehnung. Hiermit abgedeckt sind auch in den Landkreis ein- und aus dem Landkreis ausbrechende Linienäste, wobei bei diesen

sowohl der Ausgangspunkt der Linie als auch der überwiegende Anteil der Verkehrsleistung im Altmarkkreis Salzwedel liegen.

§ 4

Regelungsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die Finanzierung von Linienverkehren des ÖSPV einschließlich der Rufbusverkehre im Rahmen der Daseinsvorsorge im Jedermann- und im Ausbildungsverkehr im Altmarkkreis Salzwedel gemäß §§ 2 (6), 42, 43 ff. PBefG sowie die Sicherung der quantitativen und qualitativen Mindeststandards der Verkehrsbedienung entsprechend den Festlegungen in der o. g. allgemeinen Vorschrift des beschlossenen Nahverkehrsplans in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge im Altmarkkreis Salzwedel umfassen insbesondere folgende durch den Antragsteller zu realisierende Einzelpflichten:
 1. Durchführung einer im Nahverkehrsplan definierten Mindestbedienung im Linien- oder Rufbusverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen).
 2. Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung als integralen Bestandteil des Linien- und des Rufbusverkehrs.
 3. VerkehrsRegiemanagement (Fahrplanung einschließlich Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern und Tarifgestaltung, operative Verkehrsorganisation, Haltestellenbewirtschaftung, Unterhaltung der Fahrscheindruckertechnik, Mobilitätsberatung, Marketing und Vertrieb) für die Mindestbedienung im Linien- und Rufbusverkehr sowie die integrierte Schülerbeförderung,
 4. Mitwirkung bei der verbundübergreifenden Fahrgastinformation (insbesondere am Auskunftssystem INSA).
- (3) Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind auch die Einzelpflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), insbesondere die §§ 21 und 22 ~~PBefG~~ (Betriebs- und Beförderungspflicht), ~~§ 36 (Bau- und Unterhaltungspflicht der Betriebsanlagen)~~, § 39 (Tarifpflicht) und § 40 (Fahrplanpflicht) sowie die Pflichten gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft), insbesondere nach § 3 BO Kraft (Fahrzeugvorhaltung, Aus- und Weiterbildung der Betriebsbediensteten).

Ebenfalls Bestandteil dieser Verpflichtung ist der jährliche Nachweis der Schulbustauglichkeit für die in der Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge.
- (4) Die Zuschüsse, welche als handelsrechtliche Erträge im Sinne des § 8 ~~Abs. (4)~~ PBefG behandelt werden, dienen der anteiligen Deckung des Fehlbetrages im ÖSPV-Linienverkehr einschließlich des Rufbusverkehrs, wobei die Grundlage eine die gesondert zu prüfende Kostendeckungsrechnung mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Über-

kompensation nach **Anlage 5** ~~der Satzung~~ ist, die in Übereinstimmung mit der VO (EG) 1370/2007 steht.

- (5) Basis für die seitens des Antragstellers zu erbringenden Verkehrsleistungen und Grundlage der Zuschusszahlungen sind die in **Anlage 2** jährlich oder operativ durch den Antragsteller präzisierten geplanten Fahrplankilometer im festen Linienverkehr sowie die geplanten nachgefragten Lastkilometer im Rufbusverkehr. Im Übrigen wird auf §5 bzw. **Anlage 2** ~~dieser Satzung~~ verwiesen. Lediglich diese, auf der Basis der Linienverkehrsgenehmigungen zu erbringenden Linienverkehrsleistungen sind von der Finanzierungsverpflichtung des Aufgabenträgers in dieser Satzung umfasst. Die Kosten und Erlöse gemäß dem Verwendungsnachweis nach § 17 dürfen sich nur auf diesen Leistungsumfang beziehen.
- (6) Soweit sich aus weiteren Linienverkehrsgenehmigungen darüber hinausgehende Linienverkehrsleistungen (d.h. freiwillige, da kostendeckende und eigenwirtschaftlich erbrachte Fahrplanleistungen, wie z.B. Fernbuslinien) ergeben, wird kein Anspruch auf einen Zuschuss für das Verkehrsunternehmen begründet. Diese sind entsprechend §4 Absätze (11) bis (13) in getrennter Kontenführung im Rechnungswerk des Antragstellers von den hier unterstützten ÖPNV-Leistungen abzugrenzen.
- (7) Die Zuschusszahlungen haben zur Grundlage, dass die seitens des Antragstellers auf der Grundlage der ihm erteilten Liniengenehmigungen zu erbringenden Fahrplanleistungen im Linienverkehr einschließlich der genehmigten flexiblen Bedienung den vom Aufgabenträger im Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung fixierten qualitativen und quantitativen Vorgaben standhalten.
- (8) Der finanzielle Zuschuss wird in einem solchen Maß gewährt, dass die Bedingungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 resultierend aus einer konkreten Kostenkalkulation der angebotenen Verkehrsleistungen auf der Basis der vom Aufgabenträger ÖSPV im Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Daseinsvorsorgeaufgabe ÖSPV erfüllt werden.
- (9) Der geleistete Zuschuss darf dabei den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf die Kosten und Einnahmen im Linien- und Rufbusverkehr des Verkehrsunternehmens im Altmarkkreis Salzwedel entspricht („Überkompensationsverbot“).
- (10) Der finanzielle Nettoeffekt wird dabei wie folgt ermittelt:

Von den Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel entstehen, werden alle positiven finanziellen Auswirkungen abgezogen, die innerhalb des ÖSPV-Netzes im Altmarkkreis Salzwedel, das im Rahmen dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betrieben wird, entstehen. Weiterhin insbesondere werden die Einnahmen des Verkehrsunternehmens aus Tarifentgelten sowie alle anderen Einnahmen des Verkehrsunternehmens abgezogen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖSPV-

Netz im Altmarkkreis Salzwedel erzielt werden. Zuzüglich eines angemessenen Gewinns in Höhe von 5%, bezogen auf die nachgewiesenen Kosten, ergibt diese Differenz den finanziellen Nettoeffekt.

- (11) Entsprechend dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 hat der Antragsteller spezifisch für die Linien- und Rufbusverkehre des Altmarkkreises Salzwedel eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung für den ÖSPV gegenüber anderen Leistungen des Antragstellers ~~nach den Vorschriften unter Beachtung~~ der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie der Abgabenordnung vorzunehmen.
- (12) Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass die Kosten und Einnahmen für die Erfüllung der Linien- und Rufbusverkehre im Altmarkkreis Salzwedel jeweils getrennt von den sonstigen Kosten und Einnahmen erfasst und dargestellt werden.
- (13) Sofern innerhalb der Kostenstrukturen des Verkehrsunternehmens nicht direkt dem ~~Verkehrsunternehmen ÖPNV~~ zuordenbare Kostenbestandteile in der Buchhaltung ausgewiesen werden, sind diese anhand der Nutzwagenkilometer bzw. Fahrereinsatzstunden im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen an Fahrzeugkilometern im Jahr bzw. Einsatzstunden des Fahrpersonals zuzuscheiden. Leistungen aus nicht direkt dem Linienverkehr einschließlich des Rufbusverkehrs zuordenbarer Einrichtungen sind über Kostenverrechnungssätze geltend zu machen.

§ 5

Verkehrsleistungsumfang

- (1) Der Antragsteller ist aufgrund der ihm erteilten Linienverkehrsgenehmigungen verpflichtet, den in **Anlage 2** ~~dieser Satzung~~ vereinbarten Verkehrsleistungsumfang im ÖSPV zu erbringen. Dieser Leistungsumfang mit linienbezogenem Fahrplankilometerausweis und einer entsprechenden Planung der wahrscheinlichen von ihm zu erbringenden Verkehrsnachfrage wird entsprechend **Anlage 2** jährlich zum 30. September für das jeweilige Kalenderjahr als Planungsgrundlage vorgelegt (**Anlage 10**). Der Aufgabenträger bestätigt die im September vorgelegte **Anlage 2** des Antragstellers als Grundlage für das jeweilige Kalenderjahr per 15. Dezember.
- (2) Der Antragsteller als Genehmigungsinhaber ist in der Planung und Gestaltung seiner Linienverkehre einschließlich der Rufbusverkehre grundsätzlich frei. Er kann Leistungsanpassungen im jeweiligen Verkehrsleistungsumfang vornehmen (Genehmigungsänderung), soweit hierzu von der Genehmigungsbehörde die Genehmigung erteilt wird, die Änderung konform zum beschlossenen Nahverkehrsplan in der jeweilig gültigen Fassung ist und vorab Einvernehmen über die Veränderungen der Finanzierung der Verkehrsleistungen hergestellt wurde, es sei denn, es finden Leistungsanpassungen statt, für die ein

Zuschuss seitens des Verkehrsunternehmens nicht beansprucht wird. Dies gilt entsprechend für Fahrplan- oder Tarifänderungen.

- (3) Der Antragsteller stimmt die von ihm beantragten Fahrpläne vorher mit dem Aufgabenträger ab und reicht diese anschließend bei der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung ein. Die jeweils genehmigten gültigen Fahrpläne sind einzuhalten und es ist ein pünktlicher Betrieb zu gewährleisten. Er erfüllt die Betriebspflicht und die Beförderungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie die sonst aus den Genehmigungen ableitbaren Verpflichtungen.

§ 6

Verkehrsleistungsübertragung

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt, seine Verkehrsleistungen teilweise von durch Verkehrsleistungsübertragungsverträge gebundenen Subunternehmern ausführen zu lassen. Art und Umfang der durch Subunternehmer ausgeführten Leistungen sowie der Name der vorgesehenen Unternehmen sind dem Aufgabenträger durch Vorlage des vereinbarten Verkehrsleistungsübertragungsvertrages mitzuteilen. Es wird sichergestellt, dass der überwiegende ein bedeutender Teil, also mehr als 54,50 %, der tatsächlich gefahrenen Linienkilometerleistungen (fahrplangebundenen Linienkilometerleistungen und tatsächlich gefahrene Kilometerleistung bei flexiblen Bedienformen) weiterhin vom Antragsteller erbracht wird.
- (2) Der Antragsteller soll dabei vorrangig sogenannte klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) des Altmarkkreises Salzwedel als Subunternehmer angemessen berücksichtigen, soweit dies betrieblich möglich und wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig ist. Die durch die Subunternehmer zu erbringenden Leistungen unterliegen den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen und Standards, wobei diese in die Verträge mit den Subunternehmern aufzunehmen sind.
- ~~(3) Die Einbindung von Subunternehmern und die hieraus im Verhältnis zu einer vollständigen Eigenerbringung der Leistungen erzielten Kostenvor- und -nachteile sind im Rahmen des Verwendungsnachweises als Kosteneinsparung geltend zu machen.~~
- ~~(4)~~(3) Soweit der Antragsteller Unteraufträge erteilen will, sind die Voraussetzungen der Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zu beachten.

§ 7

Qualitätsstandards

- (1) Der Antragsteller ist zur Einhaltung und dauerhaften Gewährleistung der für die Leistungserbringung bestehenden und in der **Anlage 3** sowie in den Festlegungen des Nahverkehrsplanes und der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel

in der jeweils gültigen Fassung verankerten quantitativen und qualitativen Vorgaben verpflichtet. Gleiches gilt für die von der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) vorgegebenen Qualitätskriterien bezüglich der Förderung für landesbedeutsame Busverkehre im ÖPNV-Landesnetz.

- (2) Der Altmarkkreis Salzwedel wird bei aus Sicht des Landkreises gegebener Notwendigkeit die Vorgaben aus **Punkt 1** und **Punkt 2** der **Anlage 3** unter Beteiligung des Verkehrsunternehmens anpassen und dem Antragsteller die festgelegten Anpassungen rechtzeitig bekannt geben.
- (3) Die auf den Busverkehren des ÖPNV-Landesnetzes sicherzustellenden Qualitätsstandards und deren Kontrolle sowie die Verfahrensweise bei der Feststellung von Qualitätsmängeln regeln sich nach den hierfür vom Land Sachsen-Anhalt erlassenen Anordnungen.

§ 8

Sanktionen

- (1) Dieser Paragraph enthält Regelungen zum Malus-System zur vereinbarten Qualität und Quantität der Beförderungsleistung entsprechend der dem Antragsteller erteilten Liniengenehmigungen sowie den Festlegungen in der allgemeinen Vorschrift des beschlossenen Nahverkehrsplanes und der Satzung über die Schülerbeförderung des Altmarkkreises Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung für den Antragsteller.
- (2) Das Schulverwaltungsamt Schul- und Sozialamt und der Aufgabenträger ÖSPV führen in Abstimmung mit den Schulen regelmäßig Kontrollen durch und füllen Mängelanzeigen gemäß **Anlage 6** aus. Die festgestellten Mängel sind durch das Schulverwaltungsamt Schul- und Sozialamt an den Antragsteller weiterzuleiten und die vom Antragsteller erfolgten Reaktionen in die Mängelanzeige einzutragen. Das Schulverwaltungsamt Schul- und Sozialamt macht auf dieser Basis gegenüber dem Aufgabenträger ÖSPV die Anzahl der anzusetzenden Malusfälle geltend. Der Antragsteller wird parallel darüber unterrichtet. Alle Qualitätsfaktoren, die zur Nichteinhaltung durch höhere Gewalt und von anderen verursacht wurden (nicht angekündigte Umleitungen, befristete Vollsperrungen, Schulschließungen, Havarien u. ä.) führen nicht zu Kürzungen.
- (3) Ergeben die auf Anweisung des Aufgabenträgers durchgeführten Kontrollen im Minimum von mindestens einer Kontrolle jeder Linie im Kalenderjahr nach **Anlage 7**, dass Leistungen, abweichend von der Berichterstattung des Antragstellers, tatsächlich nicht oder nicht wie vereinbart erbracht wurden, ist der Aufgabenträger berechtigt, für jeden Kontrollbericht mit aus Sicht des Aufgabenträgers gravierenden Mängeln Sanktionen in Höhe von 100 € vorzunehmen. Das gleiche gilt bei einem tatsächlichen Vorliegen eines gravierenden Qualitätsmangels in der Schülerbeförderung (**Anlage 6**) sowie bei nicht termingerechter Berichterstattung gemäß **Anlage 10**.

- (4) Die maximale Höhe der Malusse beträgt insgesamt 2 % (jährliche Kappungsgrenze) der jährlichen Grundvergütung nach § 13.
- (5) Der Antragsteller hat die festgestellten und zu Sanktionen führenden Vorgänge zu vertreten, es sei denn, er führt den Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 9

Verkehrsleistungsstörungen, Reaktion

- (1) Der Antragsteller hat für die Durchführung des fahrplanmäßigen Verkehrsumfanges entsprechend der erteilten Genehmigungen zu sorgen. Auf absehbare Einflüsse, wie Baustellen oder Ähnliches, ist durch den Antragsteller angemessen zu reagieren.
- (2) Bei wesentlichen, d.h. länger als einen Tag andauernden, durch den Antragsteller verursachte Verkehrsleistungsstörungen ist der Aufgabenträger über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen unverzüglich unter Angabe der Linien- und Kursnummern der ausgefallenen Fahrten, der Ersatzverkehre, der Anzahl der ausgefallenen oder mehr zu leistenden Fahrplankilometer (einschl. umleitungsbedingter Mehrkilometer), den Zeitpunkt und die Dauer des Ausfalls sowie den Grund des Ausfalls schriftlich per Telefax oder E-Mail zu informieren.
- (3) Der mit dem Aufgabenträger abgestimmte Organisationsplan Winterdienst für extreme Witterungsbedingungen und Straßenverhältnisse (z. B. Eisregen) wird durch den Aufgabenträger in Kraft gesetzt und gilt für die vereinbarte Zeit.

§ 10

Zuschüsse Auszubildende

- (1) Sofern ein Verkehrsunternehmen als Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen im Linienverkehr nach den §§ 42 bzw. 43 PBefG Beförderungen von Personen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf den Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde (Linienbeginn liegt im Altmarkkreis Salzwedel) durchführt, erfolgt auf Antrag für die dabei entstehende Kostenunterdeckung über diese Satzung ein Zuschuss.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung der Zuschüsse nach § 10 ~~dieser Satzung~~ ist, dass die Rabattierung für die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf maximal 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt ist. Sofern die Rabattierung gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs den Höchstsatz von 25 % überschreitet, ist bei der Ermittlung der auf die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs entfallenden Einnahmen nur ein Rabatt von 25 % zu berücksichtigen.

- (3) Die Höhe des Zuschusses ist im Landkreis in der Summe auf den maximal vom Land dem Altmarkkreis Salzwedel dafür zugewiesenen Betrag gemäß § 9 ~~Abs.-(1)~~ ÖPNVG LSA begrenzt.
- (4) Werden die dem Altmarkkreis Salzwedel vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 ~~Abs.-(1)~~ ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel für den Zuschuss zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, sind sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linien- und Rufbusverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 ~~Abs.-(7)~~ ÖPNVG LSA einzusetzen.
- (5) Ziel der Mitfinanzierung gemäß dieser Satzung ist die Sicherung des bestehenden Umfangs und Niveaus und damit der Qualität des Ausbildungsverkehrs im Altmarkkreis Salzwedel. Konkrete Festlegungen zu den Anforderungen im Ausbildungsverkehr sind in der „Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel“ und im „Nahverkehrsplan 2009 - 2014 des Altmarkkreises Salzwedel“ (NVP) in der jeweils aktuellen Fassung getroffen. Maßgebliche Qualitätskriterien hierbei sind in der **Anlage 3** definiert.
- (6) Als Auszubildende gelten die in § 1 (1) PBefGAusgIV genannten Personen.
- (7) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des § 1 (1) Nr. 2 Buchstaben a) bis g) PBefGAusgIV geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des § 1 (1) Nr. 2 Buchstabe h) PBefGAusgIV durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des §1 (1) Nr. 2 PBefGAusgIV gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.
- (8) Der Zuschuss wird unter Beachtung des § 10 ~~Abs.-(3)-dieser Satzung~~ mit maximal 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 10 ~~Abs.-(1,-und 2) dieser Satzung~~ durch das Verkehrsunternehmen erzielt worden ist, und den Soll-Kosten (Produkt aus den für diese Beförderung nach § 11 ~~dieser Satzung~~ berechneten Personenkilometern und den in § 12 festgelegten durchschnittlichen spezifischen Kosten) gewährt (siehe hierzu auch **Anlage 5**).
- (9) Der Zuschuss nach dieser Satzung wird auf Antrag nur für die Beförderungsfälle gewährt, die vom Verkehrsunternehmen anteilig auf Linien des ÖSPV im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erbracht und mit Verkehren entsprechend § 2 ~~Abs.-(5)~~ realisiert werden. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist nur der im Land Sachsen-Anhalt erbrachte Teil des Verkehrs zugrunde zu legen. Die entsprechende Berechnungsgrundlage hierfür sind die tatsächlich verkauften Fahrausweise im Ausbildungsverkehr.

§ 11

Berechnung der Personenkilometer im Ausbildungsverkehr

- (1) Die Personenkilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.
- (2) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den durch das Verkehrsunternehmen verkauften Wochen- und Monatszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise (Nutzungshäufigkeit) sind entsprechend § 8a ÖPNVG LSA 13,8 Fahrten je Woche und 59,8 Fahrten je Monat anzusetzen. Dabei ist jeder Beförderungsfall nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel oder Linien benutzt werden.
- (3) Besteht ein von mehreren Verkehrsunternehmen gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderter Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 von Hundert zu erhöhen.
- (4) Als Basiswert für den Geltungsbereich dieser Satzung wird eine **mittlere Reiseweite** von **15,95 Kilometer** festgesetzt.
- (5) Die tatsächliche mittlere Reiseweite, unter Abzug von Beförderungswegen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und mit anderen Verkehrsunternehmen, ist jährlich im Verwendungsnachweis gemäß **Anlage 5** vom Verkehrsunternehmen testiert auszuweisen
 - auf Grund der verkauften Zeitfahrausweise nach den im Antrag erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
 - durch Verkehrszählung oder
 - in sonstiger geeigneter Weise.
- (6) Sofern sich anhand der Abrechnung der mittleren Reiseweite eine Veränderung über 10 % ergibt, ist durch den Aufgabenträger eine Anpassung der mittleren Reiseweite zu veranlassen.

§ 12

Festsetzung der durchschnittlichen spezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr

- (1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Leistungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV des Altmarkkreises Salzwedel wird ein pauschaler Kostensatz in Höhe von **14,07 Cent/ Pkm** festgelegt.
- (2) Der pauschale Kostensatz nach Absatz 1 ist jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2016 mit Wirksamkeit ab 2017, durch den Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel einer Anpassung zu unterziehen. Dazu ist für die in **Anlage 11** angegebenen Kostenpositionen die

Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangenen 5 Jahre, erstmals also für den Zeitraum von 2011 bis 2015, anhand der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bzw. beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Preisindizes zu ermitteln und daraus der neue pauschale Kostensatz zu berechnen.

- (3) Weist der Antragsteller nach, dass vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäß ~~Abs. (2)~~ die Kosten für die Erbringung von Leistungen im Linienverkehr gemäß § 10 ~~Abs. (1)~~ um mehr als 10 % gestiegen sind, hat das Verkehrsunternehmen Anspruch auf eine frühere Anpassung des pauschalen Kostensatzes.

§ 13

Zuschuss Jedermannverkehr

- (1) Zur Sicherung des in **Anlage 2** beschriebenen Verkehrsleistungsumfanges verpflichtet sich der Aufgabenträger, einen finanziellen Zuschuss zur Herstellung der anteiligen Kostendeckung bei der Jedermann-Nachfrage im festen Linienverkehr gemäß **Anlage 4 Punkt 1-1** zu leisten.
- (2) Zur Sicherung des in **Anlage 2** beschriebenen Verkehrsleistungsumfanges verpflichtet sich der Aufgabenträger, einen finanziellen Zuschuss zur Herstellung der anteiligen Kostendeckung bei der Jedermann-Nachfrage im Rufbusverkehr gemäß **Anlage 4 Punkt 1-2** zu leisten.
- (3) Zur Sicherung des in **Anlage 2** beschriebenen Verkehrsleistungsumfanges verpflichtet sich der Aufgabenträger, zur Herstellung der anteiligen Kostendeckung einen Zuschuss zur Nachfrage zu leisten. Für eine nachfrageadäquate Verkehrsbedienung wird für jeden erzielten Beförderungsfall ein Zuschuss gemäß **Anlage 4 Punkt 1-3** gewährt.
- (4) Bedingt durch den notwendigen Leistungsaufwand, der durch die unterschiedliche Besiedlungsdichte in den mit dem ÖSPV zu erschließenden Gebieten des Altmarkkreises Salzwedel entsteht, wird als Zuschuss auf Antrag eine Unterstützung gemäß **Anlage 4 Punkt 1-4** gewährt.
- (5) Die Zuschusszahlungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 haben zur Grundlage, dass die seitens des Antragstellers auf der Basis der ihm erteilten Liniengenehmigungen zu erbringenden Fahrplanleistungen im Linienverkehr einschließlich der genehmigten flexiblen Bedienung den vom Aufgabenträger in der **Anlage 3** sowie im Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung fixierten qualitativen und quantitativen Vorgaben standhält.
- (6) Zur Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf den Relationen der landesbedeutsamen Linien 100, 200, 300 und 400 wird eine Zuwendung in Form eines Festbetrages gemäß **Anlage 4 Punkt 2** gezahlt, sofern die diesbezüglich festgelegten Qualitätsvorgaben durch das Verkehrsunternehmen erfüllt werden.

§ 14

Zuschuss Regiemanagement

- (1) Zur Sicherung der laut § 4 (2) Pkt. 3 durch den Antragsteller durchzuführenden Leistungen für das Regiemanagement verpflichtet sich der Aufgabenträger, einen finanziellen Zuschuss zur Kostendeckung zu leisten.
- (2) Dieser Zuschuss ist insbesondere für
 - a) die Fahrplan- und Tarifierarbeitung,
 - b) die Haltestellenbewirtschaftung,
 - c) die Unterhaltung der Fahrscheindrucker und für
 - d) Marketing und Vertriebeinzusetzen. Der Zuschuss des Aufgabenträgers ermittelt sich auf der Grundlage der in Anlage 12 Punkt 1-1 bis 1-4 aufgeführten Parameter.

§ 1514

Anweisungen zum Verfahren

- (1) Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Inhaber von Liniengenehmigungen auf dem Territorium des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel sind.
- (2) Der Zuschuss wird jedem Verkehrsunternehmen, das Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen ist und Beförderungsleistungen gemäß § 1 auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde durchführt und die Bedingungen in § 2 ~~Abs. (4)~~ und § 10 ~~Abs. (1, 2) dieser Satzung~~ erfüllt, auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag (**Anlage 2**) für die Zahlung von Zuschüssen ist schriftlich bis zum jeweils 30. September für das Folgejahr beim Aufgabenträger des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen. Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Der Aufgabenträger prüft dazu innerhalb von 4 Wochen die eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Der Antragsteller reicht fehlende bzw. unvollständige Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Aufgabenträger nach.
- (4) Ein vorläufiger Bewilligungsbescheid wird spätestens am 15. November des Vorjahres für das folgende Jahr erteilt. Der abschließende Leistungsbescheid wird innerhalb von 8 Wochen nach Vorliegen des Verwendungsnachweises gemäß **Anlage 5** erteilt. Sofern eine Überkompensation vorliegt, vermindert sich der Auszahlungsbetrag um die Höhe der Überkompensation.
- (5) Der Antragsteller ~~erhält auf den Zuschussbetrag~~ gemäß § 10 ~~dieser Satzung erhält~~ auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe ~~von 90 %~~ des ~~zuletzt~~ für

- ~~das Vorjahr ein Jahr~~ festgesetzten Zuschussbetrages, maximal in Höhe des auf das Verkehrsunternehmen fallenden Anteils der Mittel gemäß § 10 ~~Abs (3)~~. ~~Grundlage für die Berechnung der Höhe des auf den Antragsteller fallenden Anteils der Zuschussmittel für die Jahre 2011 und 2012 sind die jeweiligen für das Verkehrsunternehmen gewährten Zuschüsse gemäß § 45a PBefG für die Jahre 2009 und 2010.~~ Ab dem Jahr 2013 wird die Höhe der Zuschussmittel auf Basis der eingereichten Verwendungsnachweise für das vorvorangegangene Kalenderjahr entsprechend § 10 ~~dieser Satzung~~ ermittelt. ~~Die Zahlung der verbleibenden 10 % des Zuschussbetrages wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß § 16 zum 31. März und dessen Prüfung spätestens zur Auszahlung der 5. Monatsrate im Folgejahr vorgenommen.~~
- (6) Die Zuschussparameter nach § 13 ~~dieser Satzung~~ werden im Voraus als Vorabzahlungskriterium anhand der Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens und der in **Anlage 2** geplanten Fahrplankilometer im festen Linienverkehr und erwartete Lastkilometer (mit Fahrgast) im Rufbusverkehr (multipliziert mit dem Faktor 1,5 gemäß § 8a (1) ÖPNVG LSA sowie der erwarteten Beförderungsfällen in der Jedermann-Nachfrage und unter Zurechnung des Regionalfaktors unter Beachtung der in § 4 dokumentierten Vorgaben ermittelt und abgeglichen.
- (7) Die geplanten Mittel nach § ~~154~~ (5, 6) ~~dieser Satzung~~ werden in jeweils 12 ~~gleichen~~ Monatsraten zum jeweils 4. Werktag als Vorauszahlung an den Antragsteller überwiesen. Mit der Dezemberrate erfolgt der Ausgleich von möglichen Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Zuwendungsbescheid.
- (8) Parallel zu dem nach § 17 geforderten jährlichen Verwendungsnachweis erfolgt durch den Aufgabenträger eine Malusrechnung an das Verkehrsunternehmen gemäß **Anlage 9** mit den auf das Kalenderjahr anzuwendenden und durch das Verkehrsunternehmen zu tragenden Malusbeträgen nach § 8.
- (9) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die „Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung“ (VV-LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen zugelassen worden sind.
- (10) ~~Das Verkehrsunternehmen Der Antragsteller~~ ist verpflichtet, mögliche satzungsmäßige, gesetzliche oder verbundbedingte Zuschussleistungen in Anspruch zu nehmen. ~~Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach § 148 ff. SGB IX. Das Verkehrsunternehmen erklärt grundsätzlich die Auskömmlichkeit der Zuschüsse.~~
- (11) Soweit der Verkehrsleistungsumfang Veränderungen erfährt, ist der Antragsteller verpflichtet, diesen unverzüglich dem Aufgabenträger unter Angabe der jeweiligen Gründe

mitzuteilen und die **Anlage 2** für das Kalenderjahr unverzüglich und unaufgefordert aktuell zur Verfügung zu stellen. Die auftretenden Differenzen im Verhältnis zum jeweiligen vorherigen Ist-Zustand sind darzustellen. Sofern diese Differenzen neu abzustimmen sind, bestätigt der Aufgabenträger die vorgelegte aktualisierte neue **Anlage 2** dem Antragsteller unverzüglich als veränderte Satzungsgrundlage ab dem Vorlagdatum. Das gilt nur, wenn sich die Verkehrsleistung um mehr als +/- 5 % im Vergleich zu den Angaben aus **Anlage 2** des jeweiligen Kalenderjahres verändert.

§ **1615**

Anpassung der Zuschusshöhen

- (1)** Bei Änderungen von mehr als +/- 5 % des Fahrplanleistungsumfanges gemäß **Anlage 2** (Erheblichkeitsgrenze) erfolgt eine Anpassung der festgelegten Zuschüsse nach § 13. Mehrleistungen bis zu 5 % können sich insbesondere aus der Veränderung von Verkehrstagen oder aus baustellenbedingten Umleitungen etc. ergeben. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, haben der Aufgabenträger und der Antragsteller einen Anspruch auf Anpassung der Bemessungsgrundlage gemäß **Anlage 4 Punkt 1-1 und 1-2**. Dieser gilt vorbehaltlich des begründeten Nachweises ab dem Zeitpunkt des Eintretens der veränderten Bemessungsgrundlage auch rückwirkend maximal für den laufenden Monat.
- ~~(1)~~**(2)** Die Bemessungsgrundlagen in den **Anlagen 4 und 12** sind jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2016 mit Wirksamkeit ab 2017, durch den Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel einer Anpassung zu unterziehen. Dazu ist für die in **Anlage 11** angegebenen Kostenpositionen die Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangenen 5 Jahre, erstmals also für den Zeitraum von 2011 bis 2015, anhand der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bzw. beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Preisindizes zu ermitteln und daraus die neuen Bemessungsgrenzen zu berechnen. Ergibt sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Verkehrsunternehmens zum Überkompensationsnachweis zwei Wirtschaftsjahre nacheinander eine Unterkompensation, hat das Verkehrsunternehmen einen Anspruch auf angemessene Anpassung der Zuschusshöhe. Die Anpassung und Zahlung erfolgt bei einem begründeten Anpassungsverlangen ab dem Folgejahr. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.
- ~~(2)~~**(3)** Es entspricht dem Sinn und Zweck dieser Satzung, dass die Finanzierung der vereinbarten Leistungen während der Gültigkeitsdauer für den Antragsteller und den Aufgabenträger stabil und planbar bleiben muss. Der Zuschuss gemäß **Anlage 4 Punkt 1-1, 1-2 und Anlage 12** kann deshalb auf Verlangen einer der beiden Seiten neu verhandelt werden, wenn außergewöhnliche finanzielle Umstände eintreten, die ein Festhalten an den bisherigen Vereinbarungen zur Höhe des Zuschusses im laufenden Kalenderjahr unzumutbar machen. Dazu gehören insbesondere:

- a) vom Bund, vom Land Sachsen-Anhalt, vom Landkreis oder einem Verkehrsverbund im Bediengebiet beschlossene Maßnahmen, die sich finanziell erheblich auf die dem Verkehrsunternehmer genehmigten Verkehre auswirken,
- b) Veränderungen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehenden gesetzlichen Finanzierungsgrundlagen, insbesondere bei gänzlichem Wegfall der gesetzlichen Zuschussregelungen und
- c) in Finanzierungsgrundlagen eingreifende und zu deren gänzlichem oder teilweise Wegfall führende höchstrichterliche Rechtsprechung europäischer und nationaler Gerichte oder Entscheidungen der EG-Kommission.

~~(3)~~(4) Das Anpassungsverlangen gemäß Absatz ~~32~~ ist dem Aufgabenträger mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu übersenden. Die Anpassung ist bei begründetem Anpassungsverlangen ab dem 2. Folgequartal vorzunehmen. Eine Zahlung der Anpassung erfolgt frühestens im 2. Folgequartal nach dem Anpassungsverlangen. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

§ 1746

Verwendungsnachweis, Überkompensationsnachweis

- (1) Der Antragsteller hat zum 31. März des Folgejahres einen durch einen vereidigten Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer geprüften Verwendungsnachweis gemäß **Anlage 5** dem Altmarkkreis Salzwedel in testierter Form zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus hat der Antragsteller zum 31. Mai einen Nachweis zum Nichtvorliegen einer Überkompensation gemäß **Anlage 5** für das vorangegangene Jahr zu erstellen und dem Altmarkkreis Salzwedel in testierter Form zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen.
- (2) In ihm weist der Antragsteller die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen tatsächlich entstandenen Kosten und die dabei erzielten Einnahmen in differenzierter Form nach. Der Antragsteller wird Planabweichungen in einem gesonderten Bericht begründen.
- (3) Im Verwendungsnachweis leistet der Antragsteller jährlich gegenüber dem Aufgabenträger einen linienbezogenen Nachweis über die erbrachten Fahrplanleistungen. Ebenfalls mit dem Verwendungsnachweis wird die realisierte Verkehrsleistung in Beförderungsfällen für das vorangegangene Jahr, getrennt in A~~zubi~~ZUBI/Schüler und Jedermann und unter Angabe der mit Rufbus beförderten Personen übergeben. Auf Anforderung des Aufgabenträgers können operativ in kürzeren Intervallen diese Nachweise gefordert werden.
- (4) Im Verwendungsnachweis hat der Antragsteller den sich nach § 10 ~~dieser Satzung~~ ergebenden Zuschussbetrag für den Ausbildungsverkehr zu errechnen. Ein Anspruch des Antragstellers auf eine Nachzahlung von Zuschüssen für den Ausbildungsverkehr entsprechend dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht nach § 10 (3) nur, wenn dadurch

der dem Landkreis nach § 9 (1) ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.

- (5) Die Einhaltung der in Anlage 3 definierten Qualitätsstandards weist das Verkehrsunternehmen schriftlich jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr nach. Bezüglich der an die Fahrzeuge gestellten Forderungen erfolgt die Vorlage einer Fahrzeugliste der mit der Leistungserbringung beauftragten Verkehrsunternehmen mit den maßgeblichen Merkmalen hinsichtlich der Flottenqualität. Die Anwendung eines Qualitätsmanagements nach DIN EN 13816 für den genehmigten Verkehr kann das Verkehrsunternehmen durch eine gültige Zertifizierung oder anderweitig nachweisen. Das gilt auch für das schrittweise Umsetzen bei vertraglich gebundenen Subunternehmern.
- (6) Der Verwendungsnachweis einschließlich des Nachweises zum Nichtvorliegen einer Überkompensation folgt den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) 1370/2007. In ihm ist entsprechend den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen, sonstigen Einnahmen, Erstattungs- und Zuschussleistungen sowie sonstigen Zuschussleistungen Dritter einschließlich der im Verwendungsnachweis enthaltenen finanziellen Zuschüsse zum ÖSPV in Differenz zu den nachgewiesenen Ist-Kosten der tatsächliche Gewinn für die Verkehrsleistung im Landkreis gemäß dieser Satzung auszuweisen. Als angemessen und damit nicht als Überkompensation gilt ein Gewinnausweis von maximal 5 %, bezogen auf die nachgewiesenen Ist-Kosten (Anreizkomponente). Gewinne, die 5 % übersteigen, sind Mittel der Überkompensation und an den Aufgabenträger zurück zu erstatten. Unterkompensationen werden nicht ausgeglichen, berechtigen aber zum Anpassungsverlangen gemäß § 16 dieser Satzung.

§ 1817

Prüfungsrecht

Dem Landkreis wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüfrecht eingeräumt. Unabhängig von der Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch das bewilligende Fachamt sind das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zum Verwendungsnachweis einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers zu nehmen.

§ 1918

Inkraftsetzung und Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Das Inkrafttreten der ersten Änderungsatzung zum 01.01.2013 ist zu beachten.

(2) Der Antragsteller haftet gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1 Aufstellung der Linienverkehrsgenehmigungen des Verkehrsunternehmens

Anlage 2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Anlage 3 Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel

Anlage 4 Beträge für die Berechnung der Zuschussleistungen gemäß § 13 der Satzung

Anlage 5 Verwendungsnachweis einschließlich Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation gemäß Anhang VO (EG) 1370/2007

Anlage 6 Mängelanzeige der Schulen zur Qualität der Schülerbeförderung

Anlage 7 Qualitätskontrollbericht ÖSPV des Landkreises

Anlage 8 Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes

Anlage 9 Malusrechnung

Anlage 10 Terminübersicht

Anlage 11 Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001

Anlage 12 Beträge für die Berechnung der Zuschussleistungen gemäß § 14 der Satzung

Ausgefertigt am: 13. Dezember 2011

Dienstsiegel

Ziche

Landrat

An
Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Aufstellung der Linienverkehrsgenehmigungen nach §§ 42, 43(2) PBefG

Linie	von	nach	über	Gültigkeit der Genehmigung bis
1	2	3	4	5

Linie	von	nach	über	Gültigkeit der Genehmigung bis
1	2	3	4	5

Linie	von	nach	über	Gültigkeit der Genehmigung bis
1	2	3	4	5

Anmerkungen:

- In Spalte 1 ist die Liniennummer aus der Genehmigungsurkunde, wenn abweichend, die vor Ort im Fahrplan ausgedruckte Liniennummer einzutragen.
- In Spalte 2 ist der Ausgangspunkt der Linie entsprechend der Genehmigungsurkunde einzutragen.
- In Spalte 3 ist der Endpunkt der Linie entsprechend der Genehmigungsurkunde einzutragen.
- In Spalte 4 ist zur Linienidentifikation zwischen Linien mit gleichen Ausgangs- und Endpunkten ein jeweils unterschiedlicher Zwischenort anzugeben.

rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel

An
Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“

für das Kalenderjahr 20____

Termin: 30. September für das folgende Jahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

A. Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Zuschuss gemäß § 10 der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr: **20**_____

in folgender Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- In Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Zuschusses. Die letzte Festsetzung erfolgte im Verwendungsnachweis

für das Kalenderjahr **20**_____

bestätigt am _____**.20**_____

Betrag _____ **EUR**

- ~~Übergangsweise für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe des letzten Antrags auf einen Zuschuss für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 45 a PBefG. Der letzte Antrag liegt vor~~

~~für das Kalenderjahr _____ **20**_____~~

~~bestätigt am _____**.20**_____~~

~~Betrag _____ **EUR**~~

~~Der Antrag ist als Anlage beizufügen.~~

- Entsprechend des für das beantragte Jahr zu erwartenden Verkaufs von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs in Höhe von

_____ **EUR**

Dieser Betrag wurde gemäß § 10 ~~Abs. (8)~~ der Satzung wie folgt berechnet:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

- E zu erwartender Ertrag im Ausbildungsverkehr
- z erwartete Anzahl der vom Unternehmen verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
- h_{Satzung} Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
- w_{Satzung} mittlere Reiseweite gemäß Satzung
- K_{Satzung} spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
- n Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Der zu erwartenden Ertrag beträgt: _____ EUR

An Fahrausweisverkäufen werden erwartet:

Fahrausweis-Art im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	erwartete Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr
				[Personen/a]
Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			

Fahrausweis-Art im Ausbildungsverkehr	Preis- stufe	erwartete Anzahl ver- kaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungs- häufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr
				[Personen/a]
 	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
Schülerwochenkarte (NAWEA-Tarif ab 15.08.2011)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			
	21			
Schülermonatskarte (NAWEA-Tarif ab 15.08.2011)	1			
	2			
	3			

Fahrausweis-Art im Ausbildungsverkehr	Preis- stufe	erwartete Anzahl ver- kaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungs- häufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr
				[Personen/a]
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			
	21			
Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)	<u>1</u>			
	<u>2</u>			
Schülermonatskarte (Wendlandtarif)	<u>1</u>			
	<u>2</u>			
Schülerwochenkarte (marego.-Tarif)	N			
	1			
Schülermonatskarte (marego.-Tarif)	N			
	1			
Summe Beförde- rungsfälle				
Zuschlag 10 % gem. Satzung § 11 Abs. (3)				
Gesamtsumme Be- förderungsfälle pro Jahr				

Im Übrigen gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den zuschussfähigen Beförderungsfällen.

Hinweis:

Der vom Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel zu gewährende Zuschuss zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 ~~Abs. (1)~~ ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

B. Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Zuschuss gemäß § 13 der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet).

1. Planung Fahrplankilometer

Sachverhalt	Kalenderjahr 20...
erwartete Fahrplankilometer (ohne flexible Bedienformen)	Fplkm/a
erwartete umleitungsbedingte Fahrplankilometer	Fplkm/a
erwartete Lastkilometer (mit Fahrgast) mit Rufbus gesamt x 1,5	Lastkm/a
Erwartete Fahrplankilometer gesamt	Fplkm/a

2. Planung Verkehrsleistung

Sachverhalt	Kalenderjahr 20...
erwartete Beförderungsfälle AZUBI/Schüler	P/a
erwartete Beförderungsfälle Jedermann-Nachfrage	P/a

Der Antragsteller erklärt, dass die hier beantragten Planzahlen nach Treu und Glauben dem jetzigen Planungsstand im Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr entsprechen. Es erklärt weiterhin, dass es die Forderungen des Aufgabenträgers bei der Verkehrsdurchführung in allen Teilen einhalten wird.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Die Planungen zu den erwarteten Fahrplan- und Verkehrsleistungen werden bestätigt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel

1. Generelle Anforderungen

Qualitätskriterien

Bei der Umsetzung des ÖSPV sind die Qualitätskriterien des Nahverkehrsplanes des Landkreises zu beachten.

Im Interesse eines attraktiven, wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen ÖSPV-Angebotes ist die Sicherung einer angemessenen Qualität im ÖSPV von elementarer Bedeutung.

Bei der Ausgestaltung des ÖSPV sollen erwartete Leistungen zu den für die Allgemeinheit günstigsten Kosten erbracht werden. Diesem Grundsatz wird durch einen Rahmenplan über Qualitätskriterien entsprochen. Die Kriterien zur Sicherheit der ÖSPV-Qualität lassen sich wie folgt zuordnen.

Leistungsangebot

Der Fahrgast hat Anspruch darauf, dass das betriebliche Leistungsangebot den Grundsätzen einer ausreichenden Verkehrsbedienung genügt. Den negativen Auswirkungen unvorhergesehener Betriebsbeeinträchtigungen auf die Fahrgäste ist durch eine koordinierte Einsatzsteuerung soweit wie möglich entgegen zu wirken.

Die Mindestanforderungen an das Leistungsangebot (Erschließung und Verbindung) haben sich an die Zielvorgaben des Aufgabenträgers für eine ausreichende Verkehrsbedienung zu richten.

Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge und deren Ausrüstung müssen sich sowohl an der Verkehrsaufgabe als auch an der Verfügbarkeit im Fuhrpark orientieren.

Dabei sind die EU-Richtlinie 2001/85/EG und die VDV-Empfehlungen (Schrift 231) anzuwenden.

Ausrüstungsstandards sind:

- Alle eingesetzten Fahrzeuge besitzen Fahrzielanzeigen (als elektronische Anzeige oder Schild).
- Zur besseren Kundenzufriedenheit verfügen mindestens 20 % der Fahrzeuge über eine Haltestellenanzeige innen.
- Alle Fahrzeuge sind mit elektronischen Fahrscheindruckern ausgerüstet.

- Mindestens 60 % der Fahrzeuge sind in Niederflertechnik bzw. mit einer Rampe ausgestattet.
- Jedes Fahrzeug ist mit Mobilfunk zur ständigen Verbindung mit der Einsatzleitung sowie zur Verbindung zwischen den Fahrzeugen ausgerüstet.

Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit

Pünktlichkeit ist eine Grundanforderung an einen zufriedenstellenden ÖSPV. Abweichungen wirken sich als Verfrühung oder als Verspätung aus.

Verfrühung: Abfahrten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit gelten als Verfrühung. Zur Feststellung einer Verfrühung ist die Abfahrtszeit an der Haltestelle relevant. Eine verfrühte Ankunft ist für den Kunden nicht nachteilig

Verspätung: Eine verspätete Abfahrt bedeutet für den Kunden nicht zwangsläufig, dass er sein Ziel zu spät erreicht. Daher sollen bei der Messung von Verspätungen ausschließlich Ankunftszeiten zugrunde genommen werden. Die Definition von Verspätungen bei bedarfsorientierten Verkehren ist nicht sinnvoll, da wechselnde Fahrstrecken nicht die Fahrplansicherheit bieten.

Ankunftszeitdifferenzen von 0 bis unter 6 Minuten gelten als pünktlich. Verspätungen ab 30 Minuten zur fahrplanmäßigen Fahrt gelten als Leistungsausfall, wenn dies vom Verkehrsunternehmen zu vertreten ist.

Als Leistungsausfall gelten

1. Der komplette Ausfall des Verkehrsmittels
2. Verfrühungen in der Abfahrt von mehr als 5 Minuten
3. Verspätungen ab dem festgelegten Grenzwert.

Die Nichtbeförderung von Personen (z.B. infolge Kapazitätsüberschreitungen) bedeutet keinen Leistungsausfall in diesem Sinne, solange die gesetzlichen Vorgaben zur Betriebspflicht und zur Beförderungspflicht laut PBefG erfüllt werden.

Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen ist für die Ausstattung und die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht zuständig. Bei Gemeinschaftshaltestellen mehrerer Betreiber stimmen sich diese über die entsprechenden Zuständigkeiten, Nutzungs- und Kostenregelungen ab.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes müssen die Haltestellenschilder bezüglich der Beschriftung mindestens den Festlegungen gemäß § 32 BOKraft entsprechen.

Kundenzufriedenheit

Zur Feststellung der Kundenzufriedenheit ist einmal im Fahrplanjahr eine stichprobenartige Befragung der Fahrgäste durchzuführen. Die Bewertung der Kundenzufriedenheit erfolgt mit den Noten 1 bis 6.

Personal

Das Verkehrsunternehmen sichert zu, dass nur Mitarbeiter mit

- entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung
- Kenntnissen der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Unternehmens
- verkehrsgeografischen Grundkenntnissen (Ortskenntnis)
- fließenden Deutschkenntnissen
- gepflegtem äußeren Erscheinungsbild

in direkten Kontakt mit den Fahrgästen treten.

Das kundenfreundliche und kompetente Verhalten der Mitarbeiter unterliegt einer ständigen Qualitätskontrolle und wird regelmäßig z. B. im Rahmen einer Qualifizierung geprüft.

2. Spezifische Qualitätsanforderungen im Ausbildungsverkehr

- Aufrechterhaltung der festgelegten Fußweglängen, ab der ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule besteht
- Einhaltung der definierten maximalen Fahrzeiten
- Umsetzung der Festsetzungen zu Durchschnittsalter und Mindesteigenschaften der im Linienverkehr eingesetzten Busse
- Begrenzung des freigestellten Schülerverkehrs auf ein Minimum, d.h. weitestgehende Integration des Schülerverkehrs in den Linienverkehr
- Sicherung eines solchen Fahrtumfanges zu und von den Schulen, der vertretbare Wartezeiten für die Schüler ergibt
- Aufrechterhaltung grundsätzlich umsteigefreier Direktverbindungen bei der Schülerbeförderung im Grundschulbereich
- Realisierung von technischen Einrichtungen in Fahrzeugen und an Haltestellen, Informationsmaterialien und entsprechende Veranstaltungen in Schulen sowie die Begleitung von Fahrten durch Aufsichtskräfte jeweils mit dem Ziel, die Sicherheit der Beförderung im Ausbildungsverkehr zu verbessern und nachhaltig zu gewährleisten.
- Durchführung und Umsetzung von Abstimmungen mit bzw. zwischen Schulen, Aufgabenträger ÖPNV und Träger der Schülerbeförderung sowie Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüssen

se zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung von Forderungen der Schülerverkehrssatzung des Landkreises zu gewährleisten.

- Nachweis der Schulbustauglichkeit für die im Schülerverkehr eingesetzten Fahrzeuge.

3. Spezifische Qualitätsanforderungen auf den landesbedeutsamen Linien

Bei der Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf den Linien 100, 200, 300 und 400 sind die Qualitätskriterien des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH über diese Landeslinien vollumfänglich einzuhalten und die des Nahverkehrsplanes des Landkreises zu beachten.

Beträge für die Berechnung der Zuschussleistungen gemäß § 13 der Satzung

Punkt 1-1:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Beförderung von Jedermann-Fahrgästen im festen Linienverkehr nach § 13 ~~Abs.-(1)~~ bei Erfüllung der festgelegten Kriterien beträgt ab dem Jahr 2011:

0,12 Euro je Fplkm

Punkt 1-2:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Beförderung von Jedermann-Fahrgästen im Rufbusverkehr nach § 13 ~~Abs.-(2)~~ bei Erfüllung der festgelegten Kriterien beträgt ab dem Jahr 2011:

0,12 Euro je Last-km (mit Fahrgästen) x 1,5

Punkt 1-3:

Der Satz zur Berechnung der Zuschussleistung für die Beförderung von Jedermann-Fahrgästen nach § 13 ~~Abs.-(3)~~ bei Erfüllung der festgelegten Kriterien beträgt ab dem Jahr 2011:

2,90 Euro je Beförderungsfall

Punkt 1-4:

Der jeweils gültige Satz als Zuschuss für unterschiedliche Raumstrukturen gemäß § 13 ~~Abs.-(4)~~ beträgt:

743.000,00 Euro / Jahr

Punkt 2-1:

Die Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf der Relation Salzwedel - Magdeburg der Linie 100 nach §13 ~~Abs.-(6)~~ entspricht dem festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH.

Punkt 2-2:

Die Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf der Relation Salzwedel - Wittenberge der Linie 200 nach § 13 ~~Abs. (6)~~ entspricht dem festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH.

Punkt 2-3:

Die Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf der Relation Salzwedel - Oebisfelde der Linie 300 nach § 13 ~~Abs. (6)~~ entspricht dem festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH.

Punkt 2-4:

Die Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf der Relation Gardelegen - Beetzendorf der Linie 400 nach § 13 ~~Abs. (6)~~ entspricht dem festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH.

An
Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Verwendungsnachweis einschließlich **des Nachweises des Nichtvorliegens einer Überkompensation** gemäß Anhang der VO (EG) 1370/2007 für erhaltene Zuwendungen gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“

für das Kalenderjahr 20__

Termin: 31. März Folgejahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) *Nichtzutreffendes streichen*

1. Nachweis über die Höhe der Rabattierung der Zeitfahrausweise im Aus-
 bildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Fahrausweis-Art im Ausbildungsver- kehr	Preis- stufe	Preis AZUBI	Preis vergleich- barer Fahraus- weis Nichtaus- bildungsverkehr	Rabatt pro Fahrausweis- Art		Anzahl verkaufter Fahraus- weise pro Jahr ¹⁾	Summe Rabatt
		[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]		[Euro]
Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1						
	2						
	3						
	4						
	5						
	6						
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1						
	2						
	3						
	4						
	5						
	6						
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
Schülerwochenkarte (NAWEA-Tarif ab 15.08.2011)	1						
	2						
	3						

Fahrausweis-Art im Ausbildungsver- kehr	Preis- stufe	Preis AZUBI	Preis vergleich- barer Fahraus- weis Nichtaus- bildungsverkehr	Rabatt pro Fahrausweis- Art		Anzahl verkaufter Fahraus- weise pro Jahr ¹⁾	Summe Rabatt	
		[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]		[Euro]	
	4							
	5							
	6							
	7							
	8							
	9							
	10							
	11							
	12							
	13							
	14							
	15							
	16							
	17							
	18							
	19							
	20							
	21							
	Schülermonatskarte (NAWEA-Tarif-ab 15.08.2011)	1						
		2						
		3						
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Fahrausweis-Art im Ausbildungsver- kehr	Preis- stufe	Preis AZUBI	Preis vergleich- barer Fahraus- weis Nichtaus- bildungsverkehr	Rabatt pro Fahrausweis- Art		Anzahl verkaufter Fahraus- weise pro Jahr ¹⁾	Summe Rabatt
		[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]		[Euro]
	13						
	14						
	15						
	16						
	17						
	18						
	19						
	20						
	21						
<u>Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)</u>	<u>1</u>						
	<u>2</u>						
<u>Schülermonatskarte (Wendlandtarif)</u>	<u>1</u>						
	<u>2</u>						
Schülerwochenkarte (marego.-Tarif)	N						
	1						
Schülermonatskarte (marego.-Tarif)	N						
	1						
Gesamtsumme Rabatt							

1) Siehe hierzu die Hinweise unter Pkt. 4.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

2. Grundlagen zur Berechnung des Zuschusses nach § 10

Gemäß § 12 der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet) ergibt sich der Zuschussbetrag wie folgt:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

E	Erträge im Ausbildungsverkehr
z	Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
h_{Satzung}	Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
w_{Satzung}	mittlere Reiseweite gemäß Satzung
K_{Satzung}	spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
n	Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Die einzelnen Komponenten sind wie folgt zu berechnen bzw. nachzuweisen.

3. Unternehmensspezifische mittlere Reiseweite im Kalenderjahr 20____

Im Kalenderjahr 20____ wurde vom Verkehrsunternehmen eine spezifische mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde in Höhe von:

_____ km

nachgewiesen. Der Nachweis ist als Anlage beigefügt.

Diese ermittelte Reiseweite weicht um mehr als 10 % von dem gemäß § 11 ~~Abs. (4)~~ der Satzung festgelegten Wert ab und wird deshalb für die folgende Berechnung des Zuschusses verwendet:

ja:

nein:

4. Ermittlung der Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen folgende Anzahl Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr des ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel realisiert:

Fahrausweis-Art	Preis- stufe	Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr
				[Personen/a]
Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
Schülerwochenkarte (NAWEA-Tarif ab 15.08.2011)	1			
	2			
	3			

Fahrausweis-Art	Preis- stufe	Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr
				[Personen/a]
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			
	21			
Schülermonatskarte (NAWEA-Tarif-ab 15.08.2011)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			

Fahrausweis-Art	Preis- stufe	Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr
				[Personen/a]
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			
	21			
<u>Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)</u>	<u>1</u>			
	<u>2</u>			
<u>Schülermonatskarte (Wendlandtarif)</u>	<u>1</u>			
	<u>2</u>			
Schülerwochenkarte (marego.-Tarif)	N			
	1			
Schülermonatskarte (marego.-Tarif)	N			
	1			
Summe Beförde- rungsfälle				
Zuschlag 10 % gem. Satzung § 11 Abs. (3)				
Gesamtsumme Be- förderungsfälle pro Jahr				

Die Beförderungsfälle ergeben sich aus dem Produkt der Anzahl verkaufter Fahrausweise und der jeweiligen Nutzungshäufigkeit gemäß Satzung.

$$\text{Beförderungsfälle} = \sum_{i=1}^{i=n} \text{verkaufte Fahrausweise}_i * \text{Nutzungshäufigkeit}_i \text{ Satzung}$$

Der Berechnung liegt die Anzahl der durch das Verkehrsunternehmen verkauften Zeitfahr-
ausweise des Ausbildungsverkehrs zugrunde.

5. Ermittlung des Zuschusses gemäß § 10 im Kalenderjahr 20__

a. Personenkilometer

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verkehrsleistung in Höhe von:

_____ **Personenkilometer / a**

nachgewiesen.

Die Personenkilometer errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Beförderungsfälle pro Jahr und der mittleren Reiseweite gemäß den Feststellungen unter Nr. 3.

$$\text{Personenkilometer} = \text{Summe Beförderungsfälle} * \text{mittlere Reiseweite}$$

b. Sollkosten

Im Kalenderjahr 20__ wurden vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde Sollkosten in Höhe von:

_____ **EUR / a**

nachgewiesen.

Die Kosten errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Personenkilometer pro Jahr und dem pauschalen Kostensatz gemäß § 12 ~~Abs. (1)~~ der Satzung.

$$\text{Kosten} = \text{Summe Personenkilometer} * \text{pauschaler Kostensatz}_{\text{Satzung}}$$

c. Fahrgelderlöse

Im Kalenderjahr 20___ wurden bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde und bezogen auf das Verkehrsunternehmen, vom Verkehrsunternehmen Fahrgelderlöse aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr in Höhe von insgesamt:

_____ EUR / a

nachgewiesen.

d. Zuschussanspruch

Der Zuschuss errechnet sich zu 50 % der Differenz aus der Summe der Fahrgelderlöse und der Summe der Sollkosten im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde. Abzüglich der im Kalenderjahr bereits erhaltenen Abschlagszahlungen ergibt sich die Endabrechnung, deren Ergebnis mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr verrechnet wird. Nachzahlungen stehen dabei unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 ~~Abs. (1)~~ ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs je Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Summe Fahrgelderlöse Ausbildungsverkehr	
./. Summe Sollkosten Ausbildungsverkehr	./.
Differenz	
50 % von der Differenz (= errechneter Zuschussbetrag)	
+ Abschlagszahlungen in 12 Raten (insgesamt 90%)	
Ergebnis	
negativ:	Nachzahlung, sofern der noch ausstehende Restbetrag i. H. v. 10 % des Zuschussbetrages überschritten wird und entsprechend § 10 Abs. (3) der dem Landkreis insgesamt je Jahr zur Verfügung stehende Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA noch nicht ausgeschöpft ist.
positiv:	Verwendung des überzähligen Betrages als zusätzliche Zuweisung für den Erhalt bzw. die Verbesserung der Qualität des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehr gemäß § 9 Abs. (7) ÖPNVG LSA.

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

Die Richtigkeit der Angaben und Zuschussberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

Anlagen

Nachweis der unternehmensspezifischen mittleren Reiseweite

Prüfungsvermerk:

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Kosten, die Erlöse, die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen und die unternehmensspezifische mittlere Reiseweite sind bestätigt.

Der Zuschussbetrag für das Folgejahr 20___ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf

_____ EUR

- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR erfolgt mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20___ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 ~~Abs.-(1)~~ ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel
- Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von _____ EUR werden mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20___ verrechnet

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

6. Nachweis der Fahrplankilometer und Verkehrsleistungen

Sachverhalt	Kalenderjahr 20__
tatsächliche Fahrplankilometer (ohne Rufbus)	Fplkm/a
umleitungsbedingte Mehrkilometer	Fplkm/a
realisierte Lastkilometer mit Rufbus x 1,5	Lastkm/a
Fahrplankilometer gesamt	Fplkm/a

Verkehrsleistungen	
Beförderungsfälle AZUBI/Schüler	P/a
Beförderungsfälle Jedermann	P/a
Beförderungsfälle gesamt	P/a

Ort, Datum

 rechtsverbindliche Unterschrift
 Verkehrsunternehmen

 Stempel

Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation gemäß Anhang der VO (EG) 1370/2007 zu den im Kalenderjahr 20_____ erhaltenen Zuschussleistungen

Termin: 31. Mai Folgejahr!

1. Erlöse^{*)}

Position	Betrag in €/a (alle Beträge netto ohne MwSt.)
Fahrgeldeinnahmen Schulverwaltung	
Fahrgeldeinnahmen Freiverkauf AZUBI/Schüler	
Fahrgeldeinnahmen Jedermann-Verkehr	
Sonstige Fahrgelderlöse: Erhöhtes Beförderungsentgelt	
Komfortzuschlag für flexible Bedienung	
Leistungen für den Zuschuss zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“	
Zuschuss für die Beförderung im festen Linienverkehrs des Jedermann-Verkehrs gemäß Anlage 4 Punkt 1-1	
Zuschuss für die Beförderung im Rufbusverkehr des Jedermann-Verkehrs gemäß Anlage 4 Punkt 1-2	
Zuschuss für die Beförderung im Jedermann-Verkehr gemäß Anlage 4 Punkt 1-3	
Zuschuss für unterschiedliche Raumstrukturen gemäß Anlage 4 Punkt 1-4	
Zuwendungen für die landesbedeutsame Linie 100 gemäß Anlage 4 Punkt 2-1	

Position	Betrag in €/a (alle Beträge netto ohne MwSt.)
Zuwendungen für die landesbedeutsame Linie 200 gemäß Anlage 4 Punkt 2-2	
Zuwendungen für die landesbedeutsame Linie 300 gemäß Anlage 4 Punkt 2-3	
Zuwendungen für die landesbedeutsame Linie 400 gemäß Anlage 4 Punkt 2-4	
Erstattungsleistung für unentgeltliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen nach §§ 148 ff SGB IX	
<u>Zuschuss für die durchzuführenden Leistungen für das Regiemanagement</u>	
Sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit dem ÖSPV	
Summe Erlöse:	

*) Es ist eine klare Zuordnung zum ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

2. Kosten^{*)}

Position	Betrag in €/a (alle Beträge netto ohne MwSt.)
Aufwand für bezogene Leistungen (Materialaufwand)	
Personalaufwand	
Ausreichung der Unterstützung für die jährlichen Investitionen	
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Finanzierungskosten	
Summe Kosten:	

*) Es ist eine klare Zuordnung zum ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

3. Nettoeffekt

Position	Betrag in €/a
Summe Erlöse	
./ Summe Kosten	./
./ 5 % Gewinnaufschlag auf Kosten	./
Ergebnis positiv = Überkompensation negativ = Unterkompensation ^{*)}	
Rückzahlung (positiv)	

*) Nichtzutreffendes streichen

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Dienstleistungsauftrag offen gelegt werden.

Das Verkehrsunternehmen erklärt weiterhin, dass in seinem Buchwerk eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung für die ÖSPV-Leistung im Altmarkkreis Salzwedel entsprechend der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen vorgenommen wurde und dass alle ausgewiesenen Kosten und Erlöse dem ÖSPV im Landkreis gemäß Anlage 1 zuzuordnen sind und keinerlei Quersubventionierungen zu anderen Geschäftsteilen und -zwecken des Verkehrsunternehmens vorgenommen wurden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers ^{*)}

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

Anlage:

Der Jahresabschluss des Unternehmens für das Abrechnungsjahr wird nachgereicht

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft und bestätigt.

**Die Kosten, Erlöse und damit die Zuschusssumme sind für das Abrechnungsjahr 20__
bestätigt.**

- Die Rückzahlungsrechnung in Höhe von _____ EUR wird gestellt
- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR wird für _____ 20__ angewiesen

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

*) Nichtzutreffendes streichen

An
Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Mängelanzeige der Schulen
zur Qualität der Schülerbeförderung im Schuljahr 20___/20___

Monat: _____

1. Schule

Name der Schule:

Anschrift der Schule (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Die festgestellten Mängel wurden umgehend an das Verkehrsunternehmen zur Stellungnahme weitergeleitet.

Die Einschätzungen des Verkehrsunternehmens und von ihm eingeleitete Maßnahmen sind in der vorstehenden Tabelle entsprechend vermerkt.

Stempel / Unterschrift Schulleiter

Entscheidung durch die Schulverwaltung:

Zu den vorstehend aufgelisteten Mängeln wird festgestellt:

Von den insgesamt _____ Mängeln werden _____ Mängel als gravierend eingestuft und sind deshalb vom Aufgabenträger mit einem Malusbetrag zu belegen.

Am _____ an den Aufgabenträger weitergeleitet.

Stempel / Unterschrift Schulverwaltung

An
 Altmarkkreis Salzwedel
 Karl-Marx-Straße 32
 29410 Salzwedel

Qualitätskontrollbericht ÖSPV des Landkreises

1. Kontrollierte Fahrt

Die Kontrollfahrt wurde wie folgt durchgeführt:

Merkmal		Bemerkung
Datum		
Linien-Nummer		
Abfahrtzeit		
Von Haltestelle bis Haltestelle		
Fahrgäste auf diesem Abschnitt		
Fahrer		
Fahrzeugkennzeichen		

2. Pünktlichkeit

festgestellte Sachverhalte:		nein	ja, und zwar	
			Anzahl Haltestellen	mit Verfrühung/ Verspätung in Minuten
1	verfrühte Abfahrt			
2	verspätete Ankunft (bis unter 6 Minuten Verspätung sind pünktlich)			
3	verspätete Abfahrt (bis unter 6 Minuten Verspätung sind pünktlich)			

3. Fahrzeugqualität

Kriterium:		ja	nein	Bemerkungen
1	Fahrzeug barrierefrei durch:			
	Ausführung als Niederflurbus			
	Ausstattung mit Hublift oder Rampe			
2	Mehrzweckabteil zur Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, schwerem Gepäck und Fahrrädern vorhanden			
3	Fahrtzielanzeige außen vorhanden			
4	elektronische Haltestellenanzeige innen vorhanden			
5	Haltestellenansage innen realisiert über			
	elektronische Ansage			
	Ansage durch das Fahrpersonal			
	Fahrzeug ist mit Mobilfunk ausgerüstet			

4. Fahrzeugmängel (Durchführung einer Kontrolle immer zu Beginn einer Fahrt, d.h. an der 1. Haltestelle der Fahrt!)

festgestellte Sachverhalte (dauerhafte Mängel) bei Fahrtbeginn:	nein	ja, und zwar: (hier <u>detaillierte Beschreibung</u> des Mangels (Art der Verschmutzung/Beschädigung o.ä.))
1	Verschmutzungen an Sichtflächen und Fenstern	
2	Verschmutzungen an Sitzen, Haltegriffen und anderen Kontaktflächen	
3	Verschmutzungen am Boden	
4	keine erkennbare regelmäßige Reinigung an den Komponenten des Fahrgastraums	
5	großflächig zerkratzte Scheiben	Anzahl:
6	herumliegender Abfall	
7	Tür defekt	
8	kleine Verschleißerscheinungen	
9	Unbrauchbarkeit der Informationseinrichtungen im Fahrzeug	
10	Zerstörungen im Fahrzeug	
11	Außenanzeige von Linien-Nr. und Fahrtziel fehlt oder defekt	
12	Haltestellenanzeige innen defekt oder außer Betrieb	
13	Haltestellenansage innen defekt oder außer Betrieb	

5. Auftreten des Fahrpersonals

Beobachtete Reaktion verbal schildern

Einschätzung vornehmen bezüglich

1	Wird durch den Fahrer auf Kunden reagiert?	<input type="radio"/> Sofort <input type="radio"/> > 2 Sekunden <input type="radio"/> nach Fragewiederholung
2	Wird Blickkontakt zum Fahrgast hergestellt?	<input type="radio"/> sofort <input type="radio"/> bei Beginn der Bedienung <input type="radio"/> nur kurz / eher zufällig <input type="radio"/> kein Blickkontakt
3	Ist die Antwort akustisch verständlich?	<input type="radio"/> ja, vollständig <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> keine verbale Antwort
4	Formulierung und Tonfall höflich / freundlich?	<input type="radio"/> ja, höflich und freundlich <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein
5	Äußeres Erscheinungsbild gepflegt	<input type="radio"/> ja

Einschätzung vornehmen bezüglich

		<input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein
6	Service wird geleistet?	<input type="radio"/> ja, uneingeschränkt <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein

6. Anschlussgewährleistung gemäß Veröffentlichung im Fahrplan

Untersuchte Anschlüsse

von Linie	zu Linie	Haltestelle	Zeit	Zahl der Umsteiger	Anschluss erreicht?

7. Besetzung (bezogen auf die gesamte Fahrt)

Anzahl
(auf der gesamten
kontrollierten Fahrt):

Es konnten Fahrgäste nicht mitgenommen werden:

Es konnten Kinderwagen nicht mitgenommen werden:

Es konnten keine Rollstühle mitgenommen werden:

8. Weitere Bemerkungen:

rechtsverbindliche Unterschrift des Kontrollierenden

Ersteinschätzung durch den Aufgabenträger:

Die Beförderungsqualität auf der Kontrollfahrt ist wie folgt einzuschätzen:

- Die Beförderungsqualität ist gut.
- Es gibt kleinere Mängel, daher wird der Kontrollbericht zur Abstimmung an das Unternehmen weitergeleitet.
- Die Beförderungsqualität ist aufgrund der Vielzahl der Mängel gravierend beeinträchtigt und es ist für diese Fahrt ein Malusbetrag vorzusehen.

Am _____ in Kopie an das Verkehrsunternehmen und eventuell über das Verkehrsunternehmen an das kontrollierte Auftragsunternehmen weitergeleitet.

Stellungnahme durch das Verkehrsunternehmen:

Die Beförderungsqualität auf der Kontrollfahrt wird wie folgt eingeschätzt:

- Es liegen keine Mängel vor.
- Es liegt ein kleiner Mangel vor.
- Es liegt ein gravierender Mangel vor. Diese Fahrt ist im Kalenderjahr als Malusleistung zu berücksichtigen

Begründung und Maßnahmen des Verkehrsunternehmens:

Wirkung der Maßnahmen:

Kontrolle am:

durch:

Entscheidung durch den Aufgabenträger:

Im Ergebnis der durchgeführten Kontrollfahrt und der vom Verkehrsunternehmen vorgelegten Stellungnahme wird entschieden:

- Es liegen keine gravierenden Mängel vor.
- Auf der kontrollierten Fahrt sind gravierende Mängel festzustellen, so dass für diese Fahrt ein Malusbetrag für das Kalenderjahr anzusetzen ist.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

An

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Straße 32

29410 Salzwedel

**Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung
der Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes
für das Kalenderjahr 20__**

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes wurden wie folgt umgesetzt:

Linie: **Linie 100** **Linie 200** **Linie 300** **Linie 400**

Zuwendungsvoraussetzung	Ja	Nein	Begründung wenn „Nein“
Kennzeichnung der Fahrzeuge und Haltestellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsangebot:			
- rhythmisiert/vertaktet mindestens zwischen 8 und 18 Uhr an allen Verkehrstagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- verstärkter 2-h-Takt montags - freitags und mind. 4 Fahrtenpaare am Wochenende	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Herstellung von Bahn-Bus- und Bus-Bus-Anschlüssen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einsatz barrierefreier Fahrzeuge:			
- Niederflerbus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Fahrzeuge mit Hublift oder Rampe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gewährleistung der Mitnahme von:			
- Kinderwagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Rollstühlen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Fahrrädern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fahrgastinformation:			
- Fahrtzielanzeige außen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Zuwendungsvoraussetzung	Ja	Nein	Begründung wenn „Nein“
- Haltestellenanzeige innen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Haltestellenansage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Halterungen für Infomaterial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anerkennung von überregionalen Tarifangeboten:			
- SAT/SNT/THT (analog Single-Ticket)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Schönes-Wochenende-Ticket	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- BahnCard 25/50/100	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kostenlose Fahrradmitnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zusätzliches Marketing	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gewährleistung der Anpassung des Angebotes zu den Fahrplanwechseln von Bahn und Bus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zustimmung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen (Zählung/Befragung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Darstellung von Anschlüssen:			
- an Haltestellen (Aushangfahrpläne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- im Fahrplanbuch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Information der Fahrgäste bei Umleitungen und Betriebsstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Austausch Anregungen und Kritik von Fahrgästen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Übergabe der INSA-Fahrplandaten jeweils 12 Werktage vor Inkrafttreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hinweis auf INSA an den Haltestellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ort, Datum

 rechtsverbindliche Unterschrift
 Verkehrsunternehmen

 Stempel

Malusrechnung

Nr.	Sachverhalt	Satz	Fälle /Kalenderjahr	Betrag in €	Bemerkungen
	1	2	3	4	5
A.	Summe der Zuschusszahlungen zu den Punkten 1-1 bis 1-4 der Anlage 4 lt. Verwendungsnachweis				
B.	Mangelhafte Schülerbeförderung gemäß Anlage 6	- 100 €			
C.	mangelhafte Fahrt gemäß Anlage 7	- 100 €			
D.	Nichteinhaltung des Fahrzeug-Ausrüstungsstandards gemäß Anlage 3	- 1.000 €			
E.	Malussumme				
F.	max. mögliche Malussumme				2 % von A.
G.	Malus-Endbetrag				Minimum aus E. und F.

Anlagen:

Einzelnachweis für Abweichungen

Qualitätskontrollberichte der Schulen mit Mängeln gemäß Anlage 6

Qualitätskontrollberichte des Aufgabenträgers mit festgestellten Mängeln gemäß Anlage 7

Terminübersicht

Aufgabenträger	Termin	Verkehrsunternehmen
monatliche Abschlagszahlung i. H. v. je 1/12 der Jahressumme bei den Zuschüssen gem. Anlage 4 Punkte 1-1 bis 2-4	Zahlung bis zum Vierten des Monats	-
-	31. März	Übergabe der gemäß § 8a Abs. (3) ÖPNVG LSA vorzulegenden Unterlagen zur Berechnung des Zuweisungsbetrages und Vorlage Verwendungsnachweis sowie Nachweis der Erfüllung des fahrplanmäßigen Angebots, der realisierten Verkehrsleistung und der getätigten Investitionen (Anlage 5) sowie Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards gemäß Anlage 3 für das Vorjahr
-	31. Mai	Vorlage Überkompensationsnachweis
Bestätigung des Verwendungsnachweises des Vorjahres, Erstellung und Übergabe Malusrechnung für das Vorjahr	30. September	Vorplanung und Antrag auf Gewährung der Zuschusszahlungen für das folgende Planjahr (Anlage 2)
Bestätigung Verkehrsangebot in Fplkm und geplante Nachfrage für das Folgejahr auf Basis der eingereichten Anlage 2 und Erlass eines vorläufigen Bewilligungsbescheides	15. November	-
Bearbeitung Mängelanzeigen Schülerbeförderung (Anlage 6), 14-tägige Entscheidungsfrist		Bearbeitung Mängelanzeigen Schülerbeförderung (Anlage 6)
Einschätzung Kontrollberichte ÖSPV (Anlage 7)		bei Mängeln: Stellungnahme zu den Kontrollberichten ÖSPV (Anlage 7), 14-tägige Bearbeitungsfrist
		Übergabe GuV und Bilanz nach Fertigstellung

<p>Ablauf Qualitätskontrolle Schülerbeförderung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mängel werden in Schule angezeigt2. Information des Verkehrsunternehmens und sofortige Reaktionsmeldung durch VU3. Eintragung in Mängelanzeige gemäß Anlage 6 in der Schule4. Übergabe der Mängelanzeige (Schülerverkehr) von den Schulen an den für die Schulverwaltung zuständigen Bereich, 14 Tage Entscheidungsfrist und Information an Unternehmen5. Weitergabe Anzahl Mängel für Malusregel an Aufgabenträger ÖSPV6. Malusrechnung per 30.09. des Folgejahres durch Aufgabenträger ÖSPV	<p>Ablauf Qualitätskontrolle übriger Verkehr:</p> <ol style="list-style-type: none">1. externer Kontrollbericht gemäß Anlage 7 (ÖSPV-Qualität) an Aufgabenträger ÖSPV2. bei Mängeln Weiterleitung an das Verkehrsunternehmen, 14 Tage Bearbeitungsfrist (Stellungnahme, Behebung des Mangels)3. Antwort des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger4. Festsetzung Malusregelung durch Aufgabenträger5. Malusrechnung per 30.09. des Folgejahres durch den Aufgabenträger ÖSPV
---	---

Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001

Folgende Kostenbestandteile entsprechend der Anlage zu § 2 der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV)“ wurden mit ihrer Entwicklung seit 2001 anhand der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für die Bestimmung des aktuellen Kostensatzes zum Ansatz gebracht:

Kostenposition	Anteil am Kostensatz	Maßgebender Preisindex	Entwicklung 2010 bei 2001 = 100
Energie, Treib-/Heizstoffe	12,40 %	Dieselpreis	149,1
Reifen	0,80 %	Reifenpreis	100,8
sonstiges Material	3,20 %	Werkzeuge	124,1
Fremdleistungen	1,30 %	Straßenbeförderung bis 50 km	111,2
Haftpflicht- u. Fahrzeug-Versicherung	1,80 %	Fahrzeugversicherung	100,6
sonst. Versicherungen	1,10 %	Unfallversicherung	109,6
Löhne und Gehälter	39,50 %	Gehaltsteigerung im Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	118,5
Sozialaufwendungen	9,50 %	ohne	100,0
Steuern, Gebühren, Beiträge	0,10 %	Finanzdienstleistung	115,1
Raum-/Gebäudemieten, Pachten	0,10 %	Gewerbemiete	110,5
Kommunikationskosten	0,90 %	Mix aus Telefon, Internet und Porto	101,1
Verwaltungskosten	2,30 %	Fahrkosten	118,8
Haftpflichtleistungen	0,70 %	Unfallversicherung	109,6
Kalkulat. Abschreibungen	18,60 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	119,5
Kalkulat. Verzinsung betriebsnotw. Kapital	7,70 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	119,5
Gesamt:	100,00 %		120,1

Beträge für die Berechnung der Zuschussleistungen
gemäß § 14 der Satzung

Punkt 1-1:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Fahrplan- und Tarifierarbeitung beträgt ab dem Jahr 2013:

1,45 Euro je 100 Fplkm

Punkt 1-2:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Haltestellenbewirtschaftung beträgt ab dem Jahr 2013:

90,00 Euro je ÖPNV-Haltestellenmast

Punkt 1-3:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Unterhaltung der Fahrscheindrucker beträgt ab dem Jahr 2013:

575,00 Euro je Fahrscheindrucker

Punkt 1-4:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für Marketing und Vertrieb beträgt ab dem Jahr 2013:

0,93 Euro je 100 Fplkm